STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-6/13

ORTSTEIL MUSSUM

ERSTE AUSFERTIGUNG

Die Plangrenze verläuft entlang der (inzwischen fertiggestellten neuen) L 505, entlang der Pannemannstraße, nördlich des Hausgrundstückes Nr. 56 bis zur Hofstelle Buß, im weiteren entlang der Brinkstegge und westlich der Hofstelle Terhardt.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.02.2002
den Bebauungsplan 8-6/13
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau
Die wurde am 20.02.2002 gem. § 10 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den
Bürgermeister
Nebelo

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung
wurde am 15.04.2002
ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 18.04.2002
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtbaurat
Poplick

Textliche Festsetzung gem. § 1(4) und 9 BauNVO in Verbindung mit Genehmigung vom 23.01.1950 (BGBl. I S. 132) und den Runderlassen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.04.1960 - II B 5-6000.25.1(VHV.2/60) -MBl. NW 1960 S. 504- Abstandserlass Tierhaltung: Innerhalb von Gewerbegebieten sind Verkaufsstellen im Rahmen der Baulastplanung (Ausnahmeerlaß):

Textliche Festsetzungen A
- Anlagen für gewerbliche Zwecke:
- Gastronomiebetriebe einschl. Kioske und ähnlicher Imbißanlagen,
- Bankfilialen, Versicherungsbüros (nach § 15 Baugesetzbuch, Spielhallen)
- Tankstellenanlagen einschließlich Kfz-Waschanlagen
- Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten:

a) Drogerie, Parfümerie, Kosmetik, Schreibwaren, Bürobedarfsartikel
b) Kunst, Kunstgewerbe
c) Blumen, Zimmerpflanzen, Samen, Schnittblumen
d) Uhren, Schmuck, Goldwaren
e) Fotoartikel, Optik
f) Textilien, Bekleidung (ohne Hüte), Wasch- und Bettwaren, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
g) Musikinstrumente
h) Spielwaren, Sportartikel
i) Lebensmittel, Getränke
k) Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
l) Tabakwaren (ohne Tabakfabrikate)
m) Möbel
n) Fahrräder und Fahrräder, Mofas
o) Tiere und Tierpflege, Zoohandel

Ausfertigung
Bocholt, den 27.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtbaurat

Textliche Festsetzungen A
Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind folgende Festsetzungen zu treffen:
- Die Ausnahmen für Planung und Bau beziehen sich auf die Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten:
- Gastronomiebetriebe einschl. Kioske und ähnlicher Imbißanlagen,
- Bankfilialen, Versicherungsbüros (nach § 15 Baugesetzbuch, Spielhallen)
- Tankstellenanlagen einschließlich Kfz-Waschanlagen
- Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten:

a) Drogerie, Parfümerie, Kosmetik, Schreibwaren, Bürobedarfsartikel
b) Kunst, Kunstgewerbe
c) Blumen, Zimmerpflanzen, Samen, Schnittblumen
d) Uhren, Schmuck, Goldwaren
e) Fotoartikel, Optik
f) Textilien, Bekleidung (ohne Hüte), Wasch- und Bettwaren, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
g) Musikinstrumente
h) Spielwaren, Sportartikel
i) Lebensmittel, Getränke
k) Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
l) Tabakwaren (ohne Tabakfabrikate)
m) Möbel
n) Fahrräder und Fahrräder, Mofas
o) Tiere und Tierpflege, Zoohandel

Ausfertigung
Bocholt, den 27.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtbaurat

1. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 07.10.1997 die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan 8-6/13 bei 8-6/13 und 8-6/17 gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch.
Bocholt, den 31.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Vorsteher
Stadtbaurat
Tangerding
Schultibbers

2. Hinweis
Der Bebauungsplan, der Änderungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 07.11.1997 bis 08.12.1997 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 31.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Vorsteher
Stadtbaurat
Tangerding
Schultibbers

3. Hinweis
Der Bebauungsplan, der Änderungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 15.05.2000 bis 16.06.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 31.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Vorsteher
Stadtbaurat
Tangerding
Schultibbers

4. Hinweis
Der Bebauungsplan, der Änderungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 15.07.2000 bis 15.08.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 31.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Vorsteher
Stadtbaurat
Tangerding
Schultibbers

5. Hinweis
Der Bebauungsplan, der Änderungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 15.07.2000 bis 15.08.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 31.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Vorsteher
Stadtbaurat
Tangerding
Schultibbers

6. Hinweis
Der Bebauungsplan, der Änderungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 15.07.2000 bis 15.08.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 31.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Vorsteher
Stadtbaurat
Tangerding
Schultibbers

Änderung
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 16.3.1994
aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in
vorl. dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 23.3.1994
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer
Dr. Nebelo Spangenberg Weinreth

Hinweis A
Die Grundwassernutzung zu Trinkwasserzwecken, ist nur mit Zustimmung des Kreises Borken - Tiefbauamt - zulässig.

Hinweis 1
Im bauaufsichtlichen Verfahren ist sicherzustellen, dass mit der Bebauung der Grundstücke erst begonnen wird, wenn der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt das Gelände zur Bebauung freigibt.

Hinweis 2
Bei Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der Bundesstraße oder Landesstraße ansprechen sollen, wird im Baugenehmigungsverfahren das Landesstraßenbauamt Coesfeld beteiligt.

Hinweis 3
Durch Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes können gem. Baumschutzsatzung geschützte Bäume betroffen sein. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen bzw. Ersatzanpflanzungen ist im bauaufsichtlichen Verfahren das städt. Grünflächenamt zu beteiligen.

Hinweis 4
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen im Erdreich) entdeckt werden.
Im baurechtlichen Verfahren ist daher durch Auflage im Bauschein sicherzustellen, daß
1) erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Referat Archäologie, Drususwall 3, 48 Münster, schriftlich angezeigt werden,
2) dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Betreten der betroffenen Grundstücke gestattet wird, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung		Bauweise	
Maß der baulichen Nutzung		Dachneigung	
Zahl der Vollgeschosse		Traufhöhe	

Änderung gem. § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 16.3.1994
aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in
vorl. dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 23.3.1994
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer
Dr. Nebelo Spangenberg Weinreth

Textliche Festsetzung : A
Siehe Hinweise
NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND ANLAGEN LFD. NR. 1 BIS 196, SOWIE IM STÖRUNGSGRAD ENTSPRECHENDE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG
NUR DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖRENDES GEWERBE
§ 1(4) UND § 8 BAUNVO

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 03.03.04

den Bebauungsplan 8-6/13
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist in Grün dargestellt.

Sie wurde am 03.03.2004 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 04.03.2004

Bürgermeister
Ehling

Schriftführerin
Hintz

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am
09.06.2004
ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 11.06.2004
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i. V.
Paßlick
Stadtbaurat
Paßlick

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 22.12.2004

den Bebauungsplan 8-6/13
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist in Pink dargestellt.

Sie wurde am 22.12.2004 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 23.12.2004

Bürgermeister
Nebelo

Schriftführerin
Hintz

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am
13.01.2005
ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 14.01.2005
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i. V.
Paßlick
Stadtbaurat
Paßlick

Entlang - Alfred-Flender Str.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14.11.2007

den Bebauungsplan 8-6/13
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist in Carmin dargestellt.

Sie wurde am 14.11.2007 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 15.11.2007

Bürgermeister

Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am
07.12.2007
ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 10.12.2007
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i. V.
Paßlick
Stadtbaurat